

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 391 - 392

Umfang des Verkaufsrechtes bei einem s. g.

Mengenkaufe. Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861

Abschn. III §. 28 Ziff. 2 und §. 607 Th. I Tit. 20 des

preuß. Landr. in Verbindung mit Tit. VI §. 5 der

Culbacher Landeskonstitution

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der übergebenen Skriptur mit seiner Willenserklärung zu erlangen. Dies geht schon aus der im allegirten §. 113 enthaltenen Zusammenstellung der als blind bezeichneten Personen mit jenen, welche des Lesens unfundig sind, hervor, da bei beiden die gleiche ratio legis gegeben ist.

Der Ausspruch der Vorinstanz erscheint somit vollkommen gerechtfertigt, wonach das von R. G. B. übergebene Testament seine Eigenschaft als gerichtliches Testament, somit seine Rechtswirksamkeit verliert, wenn die Kläger zu beweisen im Stande sind, daß der bezeichnete Testator zur Zeit der Oblation nicht im Stande war, Geschriebenes zu lesen.“

DA&Erf. v. 13. Jan. 1868 Nr. 1311⁶⁶/₆₇.
.. rt ..

3.

Umfang des Vorkaufsrechtes bei einem f. g. Mengekaufe. Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 Abschn. III §. 28 Ziff. 2 und §. 607 Th. I Tit. 20 des preuß. Landr. in Verbindung mit Tit. VI §. 5 der Culmbacher Landeskonstitution.

Der Gutbesitzer S. D. verkaufte mehrere Grundstücke an L. um 9100 fl. Unter denselben befanden sich nebst anderen auch Antheile an Grundstücken, welche ihm und dem S. D. gemeinschaftlich gehörten. S. D. machte nun das im Landtagsabschiede vom 10. Nov. 1861 den Theilhabern einer Gemeinschaft bei der Veräußerung des Antheiles eines anderen Theilhabers eingeräumte Vorkaufsrecht geltend und verlangte von L., daß er sämtliche Kaufsobjekte gegen Erlage des stipulirten Kaufschillings ihm überlasse. Es handelte sich hierbei um die Entscheidung der Frage, ob, wenn eine mit dem Vorkaufsrechte belastete Sache mit einer anderen um einen Gesamtpreis verkauft wird, die Wirkung des Vorkaufsrechtes sich auch auf die mitverkaufte freie

Sache erstreckte. Der oberste Gerichtshof nahm auch in diesem wie in einem am 20. Jan. 1863 entschiedenen und in diesen Blättern Bd. XXX S. 143 mitgetheilten Falle an, daß der Landtags = Abschied v. J. 1861 sich nur damit befaßt habe, das Re-
traktrecht auf engere Gränzen zurückzuführen und nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes angenom-
men werden müsse, daß das Vorkaufsrecht eines Miteigenthümers da, wo solches nach den bestehen-
den Provinzialrechten bereits in Geltung gewesen sei, aufrecht erhalten, dagegen in jenen Landestheilen,
wo solches nicht der Fall war, ebenfalls als statt-
haft erklärt worden sei.

„Es muß demnach“ — heißt es in den Grün-
den des oberstrichterlichen Erkenntnisses weiter —
„auf die hier zur Anwendung kommende Branden-
burg = Culmbach'sche Landeskonstitution und subsidiär auf das allgemeine preuß. Landrecht zurückge-
griffen werden. Was nun das genannte Bayreuther
Provinzialgesetz betrifft, so geht aus demselben in
Tit. VI §. 5 nur so viel hervor, daß das Einstands-
recht ex jure condominii als statthaft erklärt ist;
allein zur Lösung der hier streitigen Frage finden
sich dort Bestimmungen nicht, daher auf das subsi-
diär geltende preuß. Landrecht recurrirt werden muß,
nach welchem die hier angeregte Streitfrage ihre
Lösung und zwar im Sinne des revidirenden Klä-
gers findet.“

Die übrigen Ausführungen in den Entschei-
dungsgründen stimmen ganz mit jenen überein, welche
den obersten Gerichtshof in dem oben erwähnten
Erkenntnisse vom 20. Jan. 1863 bestimmten, im
Hinblicke auf die einschlägigen Vorschriften des preuß.
Landrechtes einen ganz gleichen Fall ebenfalls zu
Gunsten des Klägers zu entscheiden. ¹⁾

DAßErf. v. 14. Jan. 1868 Nr. 1280⁶⁶ |₆₇.

.. rt ..

¹⁾ Obigen Entscheidungen liegt der §. 207 I 20 des